

Lärmaktionsplanung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

Berichterstattung der Stadt/Gemeinde

Lichtenberg

zur:

- erstmaligen Aufstellung eines Lärmaktionsplans
 Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom

1. Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt/Gemeinde:	Pulsnitz i.A. der Gemeinde Lichtenberg
Gemeindekennziffer:	146 25 320
Ansprechpartner:	Herr Hirsch
Adresse:	Am Markt 1, 01896 Pulsnitz
Email/Telefon:	post@pulsnitz.de / 035955-8610
Internetadresse:	www.pulsnitz.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Lichtenberg ist eine ländlich geprägte Gemeinde mit 1.638 Einwohnern (Stand: 31.12.2017) auf einer Fläche von ca. 15 km². Sie ist Bestandteil der Verwaltungsgemeinschaft Pulsnitz.

Im Rahmen der Lärmkartierung wurde der auf dem Territorium der Gemeinde verlaufende Abschnitt der BAB 4 kartiert. Der Einfluss dieser Straße auf die Lärmbelästigung der Bürger, ist auf Grund der Entfernung zur Wohnbebauung als gering einzuschätzen.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a -f BImSchG.

1.4 Geltende Grenzwerte

Siehe 2.2

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Tab.1: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm betroffenen Menschen

Pegelklasse in dB(A)	Straßenlärm	Schienenlärm*	Straßenlärm	Schienenlärm*
	L _{DEN} (24 Stunden)		L _{Night} (22-06 Uhr)	
über 50 bis 55	-----		0	
über 55 bis 60	1		0	
über 60 bis 65	0		0	
über 65 bis 70	0		0	
über 70 (bis 75)	0		0	
über 75	0		-----	
Summe	1		0	

Tab.2: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm belasteten Fläche, der betroffenen Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnun- gen	Schulen	Kranken- häuser										
					Fläche in km ²	Wohnun- gen	Schulen	Kranken- häuser						
					Straßenlärm				Schienenlärm*					
> 55 dB(A)	2,027	0	0	0										
> 65 dB(A)	0,380	0	0	0										
> 75 dB(A)	0,082	0	0	0										

* sofern in der Gemeinde kartierungspflichtige Haupteisenbahnstrecken vorhanden sind und im Rahmen der Lärmkartierung durch das Eisenbahnbundesamt (EBA) untersucht wurden. Dies dient ausschließlich als Zusatzinformation für die Gemeinde (z.B. zur Identifikation von Gebieten mit Mehrfachbelastung durch Straße und Schiene). Die Lärmaktionsplanung (LAP) an Schienenstrecken erfolgt bundesweit durch das Eisenbahn-Bundesamt. Es ist der Gemeinde freigestellt, den LAP des EBA durch Maßnahmen in eigener Zuständigkeit zu ergänzen. Sofern dies nicht beabsichtigt ist, beschränkt sich der vorliegende Aktionsplan auf Straßenlärm.

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind *

Gesundheitliche Relevanz:

0 Menschen sind ganztägig Lärmpegeln von > 65 dB(A) ausgesetzt, die bei Dauerbelastung zu negativen gesundheitlichen Auswirkungen führen können (betrifft Straßenlärm).

0 Menschen sind nachts Lärmpegeln von > 55 dB(A) ausgesetzt, die bei Dauerbelastung zu negativen gesundheitlichen Auswirkungen führen können (betrifft Straßenlärm).

Belästigung:

1 Menschen sind ganztägig Lärmpegeln von > 55 dB(A) ausgesetzt, die zu Belästigungen führen können (betrifft Straßenlärm).

0 Menschen sind nachts Lärmpegeln von > 50 dB(A) ausgesetzt, die zu Belästigungen und zu Beeinträchtigung des Nachtschlafes führen können (betrifft Straßenlärm).

* betrifft ausschließlich Straßenlärm, da die Beurteilung des Schienenverkehrslärms bereits im bundesweiten Lärmaktionsplan des Eisenbahn-Bundesamtes erfolgt. Kartierungspflichtige Schienenstrecken von nicht bundeseigenen Eisenbahnen sind nicht vorhanden. Es ist jeder Gemeinde freigestellt, dennoch Maßnahmen gegen Schienenlärm in ihrem Aktionsplan zu ergänzen, sofern diese in eigener Zuständigkeit realisiert werden. Auch ein Querverweis auf den Aktionsplan des EBA ist möglich.

2.3 Angabe (in der Gemeinde) vorhandener Lärmprobleme und verbesserungsbedürftiger Situationen

Für die Gemeinde Lichtenberg bilden die BAB4, S 95 sowie die K9204, K9250 und K9251 lärmrelevante Verkehrswege.

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

- Im Plangebiet wurden in der Vergangenheit keine lärmindernden Maßnahmen umgesetzt
- Im Plangebiet wurden folgende lärmindernden Maßnahmen in der Vergangenheit umgesetzt

Maßnahme	Maßnahmenträger	Zeitraum Realisierung
Lärmreduzierende Bebauungsvorschriften (Fenster mit Schallschutzklasse 2, Schlafräume auf der der Lärmquelle abgewandten Seite) für die am nächsten liegenden Wohnbebauungen zur BAB4	Gemeinde	Dez. 1993

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

(=> kurz- und mittelfristige Maßnahmen des Lärmaktionsplans)

Sofern im Ergebnis sachgerechter Abwägung keine Maßnahmen geplant oder notwendig sind, bitte nachvollziehbar begründen!

Laut den Ergebnissen der Lärmkartierung 2017 ist auf Grund der Entfernung zur Wohnbebauung die Lärmbelastung als gering einzuschätzen.

Nach Abwägung der infrage kommenden Maßnahmen (z.B. Begrenzung der nächtlichen Geschwindigkeit, Bau von Abschirmungen, Einbau lärmindernder Beläge, Passiver Schallschutz, etc.) muss festgestellt werden, dass für die Gemeinde Lichtenberg kein konkreter Handlungsspielraum vorhanden ist. Die Realisierbarkeit von Maßnahmen mit Entlastungspotenzial liegt nicht im Ermessen der Gemeinde, sondern ist von anderen Entscheidungsträgern abhängig. Des Weiteren stehen keine finanziellen Mittel für die eigenständige Umsetzung von lärmindernden Maßnahmen zur Verfügung.

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

(=> langfristige Maßnahmen des Lärmaktionsplans)

Keine Planung von eigenen Maßnahmen möglich, siehe Pkt. 3.2.

Übergabe der Ergebnisse des Abwägungsprozesses (infrage kommende Maßnahmen) an die Entscheidungsträger (Baulastträger, Straßenverkehrsbehörde) mit der Forderung auf Umsetzung.

3.4 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz (Kurze Erläuterung, sofern keine ruhigen Gebiete festgelegt wurden)

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Anzahl lärm betroffener Personen (durch die vorgesehenen Maßnahmen)

entfällt

4. Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Aktionsplans

4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung bzw. turnusmäßigen Überprüfung des Lärmaktionsplans und der Mitwirkung der Öffentlichkeit

am: 13.04.2018 wie: per Aushang an den Bekanntmachungstafel

4.2 Auslegung des Entwurfs des Lärmaktionsplans bzw. bei bereits bestehendem LAP der überarbeiteten Version

vom: bis: wo: Amtsblatt 06/2018

4.3 Art der öffentlichen Mitwirkung (Angabe bei mindestens einem Punkt erforderlich!)

- Öffentliche Veranstaltung am:
- Beratung in gemeindlichen Gremien mit Rederecht am: 25.04.2018
für die Öffentlichkeit
- Sonstige Maßnahmen zur Mitwirkung der Öffentlichkeit:
Art: Aufruf auf Internetseite: www.pulsnitz.de am: 23.03.2018

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Anzahl der eingegangenen Stellungnahmen: 1

Art der Würdigung und Konsequenzen der eingegangenen Vorschläge für die Aktionsplanung:

Das Gebiet zwischen Autobahn A4 und der Großnaundorfer Straße im Ortsteil Kleindittmannsdorf sollte aufgeforstet werden, um eine Lärminderung zu bewirken. Großflächige Aufforstungen setzen die Einwilligung und Bereitschaft der jeweiligen Grundstücksbesitzer voraus. Entsprechende finanzielle Mittel zur Umsetzung stehen der Gemeinde Lichtenberg aber nicht zur Verfügung, wodurch eine Realisierung nur durch privates Engagement erfolgen kann.

5. Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan

5.1 Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplans: 0

5.2 Kosten zur Umsetzung der Maßnahmen
(geschätzte Gesamtsumme): 0

5.3 Kosten/Nutzenanalyse (ggf. auch verbale Beschreibung)

entfällt

6. Evaluierung des Lärmaktionsplans

(Festlegungen zur Überprüfung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans)

entfällt

7. Inkrafttreten des Lärmaktionsplans

7.1 Der Lärmaktionsplan ist in Kraft getreten

am: 27.06.2018 durch: Beschluss Gemeinderat (VI/33/2018/139)

7.2. Information der Öffentlichkeit über das Inkrafttreten

ist erfolgt am: 03.08.2018, Amtsblatt 08/2018

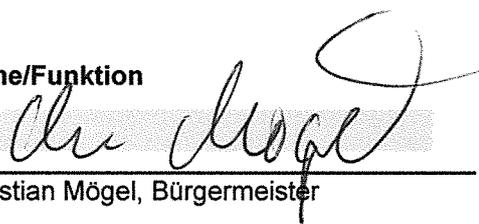
7.3 Link zum Aktionsplan im Internet:

<http://www.pulsnitz.de>

Ort, Datum

Lichtenberg, den 27.06.2018

Name/Funktion


Christian Mögel, Bürgermeister

Gemeinde Lichtenberg

Hauptstraße 11
01896 Lichtenberg
Tel.: 035955 / 4 46 43
Fax: 035955 / 4 51 03